



Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022  
Verwaltungsausschusses am  
Technischen Ausschusses am

TOP 5 öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 16/2022  
nichtöffentlich  Beschluss Nr.

## Gegenstand der Vorlage:

**LEADER Entwicklungsstrategie (LES) für den Zeitraum 2023-2027 der LAG Vogtland**

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss 14.06.2022

## Begründung:

### Sach- und Rechtslage:

Die Gebietskulisse des LEADER-Gebietes „Vogtland“ für den Förderzeitraum 2023-2027 wird in der Größe weitestgehend dem Stand des LEADER-Gebietes aus der Förderperiode 2014–2020 entsprechen. **Alle Gemeinden (außer Theuma und Tirpersdorf) haben mit ihrer schriftlichen Interessenbekundung mitgeteilt, dass sie auch im neuen Förderzeitraum im LEADER -Gebiet „Vogtland“ mitwirken möchten.** Die Gebietskulisse umfasst somit 26 Gemeinden mit den dazugehörigen Ortschaften bzw. Ortsteilen. **Am 22.03.2021 hat die LAG Vogtland auf dieser Grundlage gegenüber dem Sächsischen Ministerium für Regionalentwicklung (SMR) bekundet, sich wieder als LEADER Gebiet für die nächste Förderperiode zu bewerben.**

In der Übergangsperiode 2021-2022 muss die LEADER Aktionsgruppe Vogtland (LAG) ihre Zusammensetzung und Zielstellung für die nächste Förderperiode aufstellen. Die LAG Vogtland musste sich eine Rechtsform geben, da in der neuen Förderperiode keine Interessengemeinschaft mehr möglich ist. Dafür wurde am 28.04.22 der LAG Vogtland e.V. gegründet, der alle Kräfte und Interessen der Region bündelt.

**Die LAG und viele regionale Akteure haben eine neue LEADER Entwicklungsstrategie (LES) für den Zeitraum 2023-2027 im Rahmen des Strategieplanes der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen erarbeitet.** Diese muss für das Auswahlverfahren zur Anerkennung der LES am 30.06.2022 beim SMR eingereicht werden.

Die Gliederung und Inhalte der LES gemäß Leistungsbild des SMR stellen sich wie folgt dar:

1. Allgemeine Grundsätze sowie Herangehensweisen und Einbindung der örtlichen Gemeinschaft
2. Beschreibung des LEADER-Gebietes
3. Entwicklungsbedarf und –potenzial einschließlich Regionalanalyse, Berücksichtigung bestehender relevanter Planungen, Konzepte und Strategien, einer Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) und Handlungsbedarfe und –potenziale
4. Regionale Entwicklungsziele einschließlich Zielableitung, Zielkonsistenz und Querschnittsziele
5. Aktionsplan und Finanzierung mit Förderrahmen, Prioritätensetzung und Zielgrößen/ Indikatoren
6. Projektauswahlverfahren
7. LEADER-Aktionsgruppe und ihre Kapazitäten einschließlich Zusammensetzung, Gremien, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung, Monitoring/Evaluierung und personelle sowie technische Ressourcen

Die LEADER-Entwicklungsstrategie ist gemäß „Dachverordnung“ (EU) Nr. 1060/2021 ein durch die maßgeblichen Akteure vor Ort erarbeitetes Strategiepapier, das die Zielstellungen, Entwicklungsmaßnahmen und Aktivitäten der LAG im Sinne einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung definiert. Die Inhalte spiegeln dabei die regionalen Erfordernisse und die individuelle Schwerpunktsetzung der LEADER-Region wider.

**Im Rahmen der neuen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) werden folgende Maßnahmenschwerpunkte im Mittelpunkt stehen (siehe auch Anlage Aktionsplan):**

- Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes
- Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung
- Verbesserung der Alltagsmobilität



## Stadt Schöneck/Vogtl.

- Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements
- Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität
- Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde, einschl. Ver- und Entsorgung
- Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten
- Entwicklung landtouristischer Angebote
- Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes
- Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung (Kitas, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen)
- Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten
- Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote
- Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz
- Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche
- Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe und eines Regionalmanagements (einschließlich Evaluierung und Monitoring LES)
- Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die LAG Vogtland strebt nach zwei erfolgreichen EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) erneut die Anerkennung als LEADER-Gebiet an. Sie hat den Anspruch, den gestellten Anforderungen und Kriterien der EU und des Freistaates Sachsen vollumfänglich zu entsprechen und damit erneut den LEADER-Status für den Förderzeitraum 2023-2027 zu erhalten. Die Budgetverteilung durch die Fördermittelgeber erfolgt auch künftig wieder einwohnerbezogen. Unter Anwendung des Verteilerschlüssels auf Basis der Einwohner in voll förderfähigen Orten für investive Maßnahmen zum 31.12.2017 **entfällt auf die LAG Vogtland ein Betrag von rd. 15,14 Mio. €** aus EU und Landesmitteln. Entsprechend den Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) zu LEADER dürfen 25% des Budgets einer LES für die Betreibung einer LAG eingesetzt werden.

Für die Ermittlung der regionalen Budgetvorinformation wurde ein bereits erarbeiteter Zwischenstand der Förderkulisse zum Stand 31.12.2017 herangezogen, da sich die neue Förderkulisse für investive Maßnahmen ab 2023 (Einwohnerzahlen der Gemeinden zum 30.06.2021 lt. Statistischem Landesamt) derzeit in Erarbeitung befindet. **Die abschließende Budgetberechnung zum Stand der Genehmigung der LES wird dann auf Basis der ab 2023 geltenden, neu ermittelten Förderkulisse erfolgen.**

**In der Leistungsbeschreibung zur LES wird in Bezug auf kommunale Beschlüsse Folgendes gefordert: „(...) Ebenso ist in allen durch den Zuschnitt des LEADER Gebiets erfassten Kommunen ein Beschluss zur Zustimmung zur LES herbeizuführen.“**

**Kommunen ohne gültig gefasste Beschlüsse hierzu sind von künftigen Förderungen ausgeschlossen, dementsprechend auch alle Privatpersonen, Vereine, Kirchen, Unternehmen, etc. mit Sitz/Wohnsitz in der betreffenden Kommune.**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt die Zustimmung zur LEADER Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 der LAG Vogtland sowie die Zustimmung zur inhaltlichen Ausrichtung der LEADER-Entwicklungsstrategie und deren Umsetzung.



<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
Anlage(n): Leader-Entwicklungsstrategie in Kurzform, Stand 01.06.2022		

Abstimmung:      Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthaltungen

Suplie  
Bürgermeisterin

Siegel



# Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022  
 Verwaltungsausschusses am  
 Technischen Ausschusses am

TOP 6 öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 17/2022  
 nichtöffentlich  Beschluss Nr.

## Gegenstand der Vorlage:

**Korrektur Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl. – „Weg am Friedhof“ in Schöneck/Vogtl.**

**Beratungsfolge:** Technischer Ausschuss 13.06.2022

## Begründung:

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet infolge der Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass das Bestandsverzeichnis der Stadt Schöneck/Vogtl. nicht mit dem tatsächlichen Verlauf und Bestand der Straßen übereinstimmt.

Bei der Prüfung für den beschränkt-öffentlichen Weg „Weg am Friedhof“ in Schöneck/Vogtl. war festzustellen, dass ein Flurstück, die Widmungsbeschränkung und die Länge des Weges unzutreffend eingetragen sind.

Bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde dies nicht beachtet und muss deshalb korrigiert werden.

Das Bestandsverzeichnis ist somit fortzuschreiben. Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 SächsStrG wurde dieser Weg nicht richtig aufgenommen.

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. beschließt, das „Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen“ Blatt 75 des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg am Friedhof“ in Schöneck/Vogtl. wie folgt zu korrigieren:

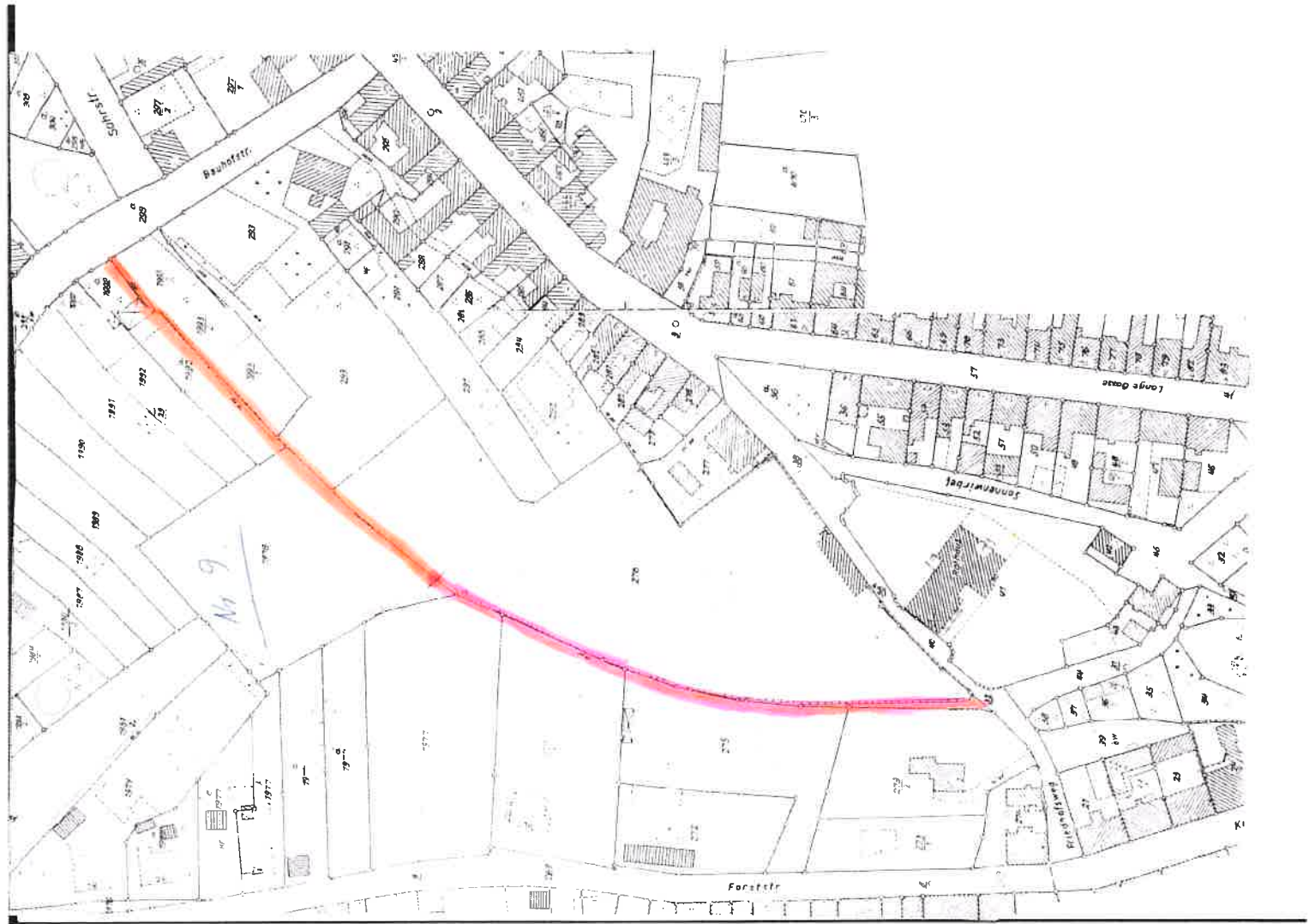
Flurstücke: T.v. Flurstück Nr. 293, 1978, 276, 1977, 1993/1, 1993/2, 271/1, 273/2, 275/3 der Gemarkung Schöneck  
 Anfangspunkt: Bauhofstraße  
 Endpunkt: Rathausstrepfen  
 Widmungsbeschränkung: Anlieger, Fußgänger, Radfahrer  
 Länge: 350 Meter.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
<b>Anlage(n):</b> Lageplan, Auszug Straßenbestandsverzeichnis		

Abstimmung:      Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthaltungen

Suplie  
Bürgermeisterin

Siegel





# Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022  
 Verwaltungsausschusses am  
 Technischen Ausschusses am

TOP 7 öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 18/2022  
 nichtöffentlich  Beschluss Nr.

## Gegenstand der Vorlage: Vergabe Holzernte im Kommunalwald

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss 14.6.022

### Begründung:

Lt. Betriebsplan für den Kommunalwald soll im 2. Halbjahr 2022 eine Holzerntemaßnahme im Umfang von ca. 4050 fm erfolgen.

Im Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung gingen von 3 Unternehmen Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Forst- und Kommunaldienstleistungen Klemens Hofmann, Werda abgegeben, so dass der Zuschlag auf dieses Angebot erteilt werden soll.

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, den Auftrag für die geplante Holzernte im Kommunalwald an die Fa. Forst- und Kommunaldienstleistungen Klemens Hofmann, Wacholderstr. 44 in 08223 Werda zum Angebotspreis von 89.333,30 € brutto zu vergeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR 89.333,30	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt 55.52.0r.02	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
<b>Anlage(n):</b> Vergabevermerk, Angebotsauswertung		

Abstimmung:      Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthaltungen

Suplie  
Bürgermeisterin

Siegel



# Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022  
 Verwaltungsausschusses am  
 Technischen Ausschusses am

TOP 8 öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 19/2022  
 nichtöffentlich  Beschluss Nr.

## Gegenstand der Vorlage:

### Auftragsvergabe für die begleitende örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss 14.06.2022

## Begründung:

Für die Stadt Schöneck werden derzeit die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erstellt. Dabei soll wiederum das Wahlrecht zur Anwendung der Vereinfachungsregelungen gemäß § 88 Abs.5 SächsGemO in Anspruch genommen werden.

Die Jahresabschlüsse unterliegen der örtlichen gemäß § 103 bis 106 SächsGemO. Die Kanzlei Terpitz Bast Ronneberger GmbH hatte für die gemeinsame Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stadt Schöneck und der Gemeinde Mühlental das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und von beiden Gemeinden den Zuschlag für die Prüfungen erhalten. Zu den gleichen Konditionen hat der Stadtrat der Stadt Schöneck die Kanzlei auch mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.06.2022 hat die Kanzlei Terpitz Bast Ronneberger GmbH die Prüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 der Gemeinde Mühlental und der Stadt Schöneck, mit verminderten Bestandteilen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO wiederum zu den gleichen Konditionen angeboten. Aus diesem Grund wird von einer erneuten Ausschreibung abgesehen. Mit der weiteren Beauftragung der Kanzlei Terpitz Bast Ronneberger GmbH kann die kontinuierliche parallele Prüfung der erstellten Jahresabschlüsse beider Kommunen fortgesetzt werden.

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt gemäß §§ 103 bis 106 SächsGemO die Kanzlei Terpitz Bast Ronneberger GmbH, Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft, Karl-Liebknecht-Str. 14,04107 Leipzig, mit der begleitenden Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zum Angebotspreis von je 5.500,78 € zu beauftragen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr 2022/2023</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt 11.13.01.00	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
<b>Anlage(n):</b>		

Abstimmung:              Ja-Stimmen              Nein-Stimmen              Enthaltungen

Suplie  
Bürgermeisterin

Siegel





# Stadt Schöneck/Vogtl.

**Sitzung des** Stadtrates am 27.06.2022  
Verwaltungsausschusses am  
Technischen Ausschusses am

**TOP 10** öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 20/2022  
nichtöffentlich  Beschluss Nr.

## Gegenstand der Vorlage: Annahme einer Spende

**Beratungsfolge:** /

### Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Gemäß Hauptsatzung der Stadt Schöneck § 6 (2)11 wurde die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Da dieser aber erst nach der Sommerpause tagt, soll die Beschlussfassung im Stadtrat erfolgen.

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Annahme folgender Geldspenden:  
250,00 € von der Firma Gottfried Denk, 08261 Schöneck für die Grundschule zum Kindertag.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
<b>Anlage(n):</b>		

Abstimmung:      Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthaltungen

Suplie  
Bürgermeisterin

Siegel





# Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022  
Verwaltungsausschusses am  
Technischen Ausschusses am

TOP 12 öffentlich  Beschlussvorlage Nr. 21/2022  
nichtöffentlich  Beschluss Nr.

**Gegenstand der Vorlage: : Beschluss Benutzungsordnung Mehrzweckraum Dorfzentrum Gunzen**

**Beratungsfolge:** Verwaltungsausschuss 17.05.2022

## Begründung:

Mit Fertigstellung der Bauarbeiten am Dorfzentrum Gunzen ist die Nutzung des Mehrzweckraumes möglich. Vorher ist eine entsprechende Benutzungsordnung einschl. Benutzungsgebühr zu beschließen. Sowohl Benutzungsordnung als auch kalkulierte Gebühr wurden im Verwaltungsausschuss am 17.05.2022 vorberaten. Die vorberatene Fassung wurde am 18.05.2022 dem Ortschaftsrat Gunzen zur Beteiligung zugesandt.

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die in der Anlage befindliche Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum Dorfzentrum Gunzen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Veranschlagung im Haushaltsjahr 2022</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
<b>Bemerkung:</b>		
<b>Anlage(n):</b> Entwurf Benutzungsordnung		

Abstimmung:                  Ja-Stimmen                  Nein-Stimmen                  Enthaltungen

# **Entwurf Benutzungsordnung**

## **für den Mehrzweckraum Dorfzentrum Gunzen**

### **§1 Benutzung**

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können den Mehrzweckraum nach vorheriger Anmeldung für Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Ausstellungen, Feiern u. ä.) nutzen. Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Schöneck bzw. einer von ihr beauftragten Person genehmigt.

Für die Übergabe und Abnahme sowie die Schlüsselgewalt der Räumlichkeiten wird Herr/Frau .....verantwortlich zeichnen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.

Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Mehrzweckraum, Garderobe, Teeküche sowie die Toiletten.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreuung des Dorfzentrums und dessen Benutzung ein Benutzungsentgelt nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

### **§2 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

(1) Die Nutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Benutzungszeiten einzuhalten,
- eine komplette Endreinigung durchzuführen, bzw. die Kosten der Endreinigung zu tragen,
- gegenüber den Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren,
- bei Feierlichkeiten spätestens ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und Zimmerlautstärke einzuhalten,
- Wasser, Strom und Heizung sparsam zu verwenden,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
- das Rauchen in den Räumen zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für elektrische Anlagen bzw. Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschl. Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude (z.B. Wänden, Fußboden, Decke usw.) sind vom Nutzer bei der Abnahme zu melden.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

(5) Sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucher) sind einzuhalten.

### **§3 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes einschl. der Nebenräume wird das in der Anlage I aufgeführte Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (3) Ortsansässige Vereine und Interessengruppen können auf Antrag für Veranstaltungen ohne Einnahmen vom Hauptamt der Stadt Schöneck von der Zahlung befreit werden.

### **§4 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Nutzer verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Das Entgelt wird **7 Tage vor der Benutzung** fällig und ist unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck einzuzahlen. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendemonats Säumniszuschläge zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss für das Benutzungsentgelt zu verlangen.

### **§6 Haftung**

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfzentrums mit Nebenräumen stehen.  
Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung des Dorfzentrums durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß §839 BGB.
- (3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.

### **§7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den .....

Suplie  
Bürgermeisterin

**Anlage I**  
**zur Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Gunzen**

(1) Für die Benutzung des Mehrzweckraumes einschl. der Nebenräume wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzung pro Tag (24h)	100,00 €	(inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer)
-------------------------	----------	--

Reinigungskosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind darüber hinaus vom Nutzer zu tragen.

(2) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis 100,00 € verlangen.